



SanaCERT Suisse

Schweizerische Stiftung für die Zertifizierung
der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen

Effingerstrasse 55, CH-3008 Bern, Tel. 031 333 72 63
info@sanacert.ch, www.sanacert.ch



Reglementarische Grundlagen der Stiftung

Version 22

Gültig ab 02. September 2024

Stiftung SanaCERT Suisse

Schweizerische Stiftung für die Zertifizierung der Qualitätssicherung
im Gesundheitswesen
Bern

Stiftungsurkunde

Marianne Jacobi, Notarin des Kantons Bern,
mit Büro in Bern, Amthausgasse 28,

beurkundet:

1. **Die Schweizerische Vereinigung für Qualität im Gesundheitswesen VQG (Verein)**, handelnd durch Peter Frey, von Basel, PD Dr. med., Chemin de Monteclard 10, 1066 Epalinges, Präsident, und Freddy van Opstal, von Niederlanden, Physiotherapeut, 8639 Faltigberg, Vizepräsident (Statuten vom 10.06.1998, Beilage Nr. 1, Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.06.2001, Beilage Nr. 2, Beschluss Vorstand vom 31.10.2001, Beilage Nr. 3)
2. **SRO Spital Region Oberaargau AG Langenthal**, handelnd durch Johann Peter Friedrich Kuert, von Langenthal, in Langenthal, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien, und Erich Burri, von Guggisberg, in Langenthal, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien, (Handelsregister-Auszug, Beilage Nr. 4), hier vertreten durch Martin Schwander, von Hendschiken, Journalist, Sonnrain 4, 3414 Oberburg, gemäss Vollmacht vom 02.11.2001 (Beilage Nr. 5)
3. **Peter Frey**, geb. 14.01.1948, von Basel, PD Dr. med., Chemin de Monteclard 10, 1066 Epalinges;
4. **Esther Küttel**, geb. 23.08.1961, von Gersau und Weggis, Pflegedirektorin, Wylstrasse 7, 6052 Hergiswil;
5. **Heinz Locher**, geb. 09.10.1943, von Hasle bei Burgdorf, Dr. rer. pol., Betriebswirtschaftler, Lombachweg 11 A, 3006 Bern, hier vertreten durch Martin Rothenbühler, geb. 09.08.1946, von Trachselwald, lic. rer. pol., wissenschaftlicher Berater, Gotthelfstrasse 14, 3013 Bern, gemäss Vollmacht vom 11.11.2001 (Beilage Nr. 6) ;
6. **Martin Rothenbühler**, geb. 09.08.1946, von Trachselwald, lic. rer. pol., wissenschaftlicher Berater, Gotthelfstrasse 14, 3013 Bern;
7. **Heinz Zimmermann**, geb. 25.09.1947, von Wattenwil, PD Dr. med., Lauenenweg 49 J, 3600 Thun;

erklären

Wir errichten im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) eine Stiftung und bestimmen folgendes:

I. Statuten

1. Name, Sitz

¹Die Stiftung trägt den Namen **Schweizerische Stiftung für die Zertifizierung der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen**.

²Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde die Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.

2. Zweck

¹Die Stiftung bezweckt, als Zertifizierungsstelle Leistungserbringer im Gesundheitswesen auf die Erfüllung von Qualitätsstandards zu überprüfen und bei Erreichen der Anforderungen anerkannte Atteste (Zertifikate) auszustellen.

² Zu diesem Zweck

- a) entwickelt die Stiftung Methoden und Standards für das Zertifizierungsverfahren;
- b) informiert sie über diese Methoden und Standards;

- c) beurteilt sie die von den Leistungserbringern ergriffenen Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsförderung auf deren Tauglichkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit;

³Die Stiftung informiert die Partner im Gesundheitswesen und weitere Interessierte über ihre Tätigkeit, konzeptuelle Ansätze zur Qualitätssicherung und Qualitätsförderung und über die Methodik.

⁴Die Stiftung kann Kooperationen eingehen, soweit die sich daraus ergebenden Aufgaben dem Zweck nach Abs. 1 nicht widersprechen. Sie kann insbesondere im Auftrag kantonaler oder eidgenössischer Behörden tätig werden.

⁵Die Stiftung ist gemeinnützig und arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Stifter

¹ Als Stifter gelten jene natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die der Stiftung einen nach Reglement festgelegten Eintrittsbeitrag entrichtet haben.

² Eine Rückerstattung dieses Eintrittsbeitrages ist ausgeschlossen. Diese Beiträge gehören zum freien Stiftungsvermögen.

4. Anfangsvermögen

Zur Errichtung der Stiftung verpflichten sich folgende Institutionen und Personen zur Entrichtung des Eintrittsbeitrages:

Schweizerische Vereinigung für Qualität im Gesundheitswesen VQG	Fr.	10'000.–
SRO Spital Region Oberaargau AG Langenthal	Fr.	1'000.–
Peter Frey	Fr.	1'000.–
Esther Küttel	Fr.	1'000.–
Heinz Locher	Fr.	2'000.–
Martin Rothenbühler	Fr.	4'000.–
Heinz Zimmermann	Fr.	1'000.–

Die Schweizerische Vereinigung für Qualität im Gesundheitswesen VQG wird der Stiftung das "Eigenkapital Akkreditierung" gemäss Bilanz per 31.12.2001 und alle Rechte und Verpflichtungen an dem Projekt "Akkreditierung von somatischen Akutspitalern" übertragen (Beilage Nr. 3).

5. Beschaffung finanzieller Mittel

Zur Erreichung des Stiftungszwecks nötige finanzielle Mittel werden beschafft durch:

- die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Stiftung;
- Gönnerbeiträge, Spenden und Legate;
- besondere Aktionen der Stiftung zur Mittelbeschaffung;
- die gewinnbringende Anlage des Stiftungsvermögens;
- Beiträge der öffentlichen Hand.

Gönner und Gönnerinnen haben kein Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht.

6. Haftung

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

7. Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

8. Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst. Bei Bedarf ergänzt er sich selbst. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter von Leistungserbringern im Gesundheitswesen Einsitz nehmen.

²Der Stiftungsrat bezeichnet jene Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnung.

³Der Stiftungsrat legt die Schwerpunkte der Tätigkeit fest und genehmigt Budget und Rechnung.

⁴Der Stiftungsrat kann mit der Durchführung der laufenden Geschäfte eine Verwaltungskommission und/oder eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer beauftragen.

⁵Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, welches die Organisation und die Tätigkeit der Stiftung näher regelt.

⁶Der Stiftungsrat bezeichnet die Revisionsstelle.

⁷Soweit Kommissionen für die Erfüllung der Aufgaben bestimmt werden, ist der Stiftungsrat für die Ernennung der Mitglieder zuständig.

⁸Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich über die reine Sitzungsarbeit hinaus erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

9. Revisionsstelle

¹Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Stifter sein. Mit dem Mandat kann eine unabhängige externe Revisionsstelle beauftragt werden, die Mitglied der Treuhand-Kammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes ist.

²Die Revisionsstelle prüft nach anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet schriftlich Bericht und stellt Antrag.

³Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Stiftungszwecks.

10. Änderung der Stiftungsurkunde

Eine Änderung der Urkunde erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde

11. Auflösung

¹Die Auflösung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

²Im Falle einer Auflösung beantragt der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Zuwendung des Vermögens an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen und/oder gemeinnützige Stiftungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter ist ausgeschlossen.

II. Wahl des Stiftungsrates

Dem ersten Stiftungsrat gehören an:

1. **Peter Frey**, geb. 14.01.1948, von Basel, PD Dr. med., Kinderchirurg, Chemin de Montéclard 10, 1066 Epalinges;
2. **Hervé Guillain**, geb. 17.10.1954, von Montagny-les-Monts FR, Dr. med., Arzt, Chemin de Grand-Vennes 5, 1010 Lausanne;
3. **Thomas Straubhaar**, geb. 12.04.1958, von Strättligen, lic. rer. pol. Bei-Air-Weg 5, 3600 Thun;
4. **Paul Günter**, geb. 30.05.1943, von Aarwangen, Dr. med., Chefarzt Anästhesie, Hotel du Lac, 3707 Därli-gen;
5. **Walter Felix Jungi**, geb. 02.11.1940, von Wahlern, Dr. med., Kantonsarzt, Kirchhalde 7, 9303 Wittenbach;
6. **Esther Küttel**, geb. 23.08.1961, von Gersau und Weggis, Pflegedirektorin, Wylstrasse 7, 6052 Hergiswil.

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Hervé Guillain, Paul Günter und Walter Felix Jungi haben die Wahl mit separater Erklärung vom 7. bzw. 8. November 2001 angenommen (Beilagen Nr. 7 bis 9). Peter Frey, Thomas Straubhaar und Esther Küttel sind persönlich anwesend und erklären, dass sie die Wahl annehmen.

III. Schlussbestimmung

Diese Urkunde wird für das Handelsregisteramt Bern-Mittelland, die Aufsichtsbehörde und die Stiftung dreifach ausgefertigt.

* * * * *

Die Notarin liest diese Urkunde den ihr persönlich bekannten und handlungsfähigen Parteien vor. Sie erklären, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens und unterzeichnen die Urschrift zusammen mit der Notarin.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro der Notarin in Bern, am fünfzehnten November zweitausendundeins.

15 November 2001

Der Stifter und die Stifterinnen

Die Notarin

(Unterschriften)

(Unterschrift)

Vom Stiftungsrat in revidierter Fassung am 18. Juni 2019 genehmigt und der Stiftungsaufsicht beantragt.

Dr. med. Markus Betschart, Präsident

Dr. med. Peter Ueberschlag, Vizepräsident

Organisationsreglement

der

Schweizerischen Stiftung
für die Zertifizierung der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen
Stiftung SanaCERT Suisse

vom 21. Juni 2002
letztmals revidiert am 18. Juni 2019

Gestützt auf Art. 8, Abs. 5 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes
Organisationsreglement

1. Zweck

¹ Gemäss Artikel 2 der Stiftungsurkunde vom 15. November 2001 bezweckt die Stiftung, als Zertifizierungsstelle Leistungserbringer im Gesundheitswesen auf die Erfüllung von Qualitätsstandards zu überprüfen und bei Erreichen der Anforderungen anerkannte Atteste (Zertifikate) auszustellen.

² Gemäss Artikel 2 der Stiftungsurkunde kann SanaCERT Suisse Kooperationen eingehen, soweit die sich daraus ergebenden Aufgaben dem Zweck nach Abs. 1 nicht widersprechen. Sie kann insbesondere im Auftrag kantonaler oder eidgenössischer Behörden tätig werden.

³ Gemäss Artikel 2 der Stiftungsurkunde ist die Stiftung gemeinnützig und arbeitet nicht gewinnorientiert.

2. Tätigkeit als Zertifizierungsstelle

2.1 Aufgabe

Die Stiftung erteilt Zertifikate. Das Zertifikat wird dadurch erworben, dass eine bestimmte Anzahl von Standards, die sich auf die Tätigkeit der zu zertifizierenden Organisation beziehen, erfüllt sind. Dies wird anlässlich des Zertifizierungs-Audits festgestellt. Das Zertifikat wird ausgestellt, wenn beim Zertifizierungs-Audit die Bedingungen gemäss den reglementarischen Grundlagen erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist zeitlich befristet.

2.2 Reglementarische Grundlagen über die Zertifizierung

¹ In den reglementarischen Grundlagen über die Zertifizierung sind alle relevanten Aspekte und Zuständigkeiten betreffend das Zertifizierungsverfahren enthalten.

² Die reglementarischen Grundlagen über die Zertifizierung sind den reglementarischen Grundlagen der Stiftung untergeordnet.

2.3 Standards

¹ Die Stiftung bietet den Leistungserbringern Standards über verschiedene Aspekte der Leistungserbringung als normative Grundlagen zur Erfüllung an.

² Die reglementarischen Grundlagen über die Zertifizierung enthalten die Angaben zu den gültigen normativen Grundlagen.

2.4 Überprüfungen

¹ Die Stiftung kann im Auftrag von Dritten Qualitätsüberprüfungen vornehmen.

3. Tätigkeit als Auditstelle

² Die Stiftung kann im Auftrag von Fachgesellschaften, Behörden, Interessenverbänden mittels Audits die Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung eines Gütesiegels vornehmen.

4. Stiftungsrat

4.1 Kreis der Stiftungsräte

Der Stiftungsrat besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates müssen nicht Stifter sein. Er konstituiert sich selbst.

4.2 Amtszeitbeschränkung

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt maximal zweimal fünf Jahre.

4.3 Organisation

¹ Der Stiftungsrat überträgt die Führung der Geschäfte, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt oder entsprechende Kompetenzen gemäss Urkunde oder Organisationsreglement dem Stiftungsrat vorbehalten sind, einem Geschäftsleiter bzw. einer Geschäftsleiterin.

² Der Stiftungsrat bezeichnet eine Protokollführerin bzw. Protokollführer, die/der nicht dem Stiftungsrat angehören muss.

4.4 Einberufung

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Stiftungsräten oder des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin.

² Wird eine ausserordentliche Sitzung verlangt, so ist diese innert 30 Tagen nach Eingang des Antrags abzuhalten.

³ Die Einladung muss spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Nennung der Traktanden bei den Stiftungsräten eintreffen.

4.5 Beschlüsse

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

² Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter hat beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Über Gegenstände, die nicht ordentlich angekündigt sind, kann nur befunden werden, wenn alle Stiftungsräte anwesend sind und sich damit einverstanden erklären. Ausnahme davon bildet der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Stiftungsratssitzung.

⁴ Bei Beschlussfassungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, wobei der Präsident bzw. die Präsidentin mitstimmt; bei Stimmengleichheit fällt er bzw. sie den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse des Stiftungsrates können auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind im nächsten Protokoll des Stiftungsrates aufzunehmen.

4.6 Protokoll

Über die Verhandlungsgegenstände, Anträge und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist in einer folgenden Sitzung zu genehmigen.

4.7 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Stiftung wird rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift der Mitglieder des Stiftungsrates und des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin zu Zweien vertreten.

² Im einfachen Geschäftsverkehr zeichnet die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter einzeln.

4.8 Befugnisse

¹ Gemäss Ziffer 8 der Stiftungsurkunde obliegen dem Stiftungsrat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) Bezeichnen der unterschriftsberechtigten Personen;
- c) Festlegen der Schwerpunkte der Tätigkeit;
- d) Genehmigen des Budgets und der Rechnung;
- e) Erlass des Organisationsreglements;
- f) Wahl der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Beschluss über die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen;
- i) Wahl der Mitglieder der unter Ziff. 5 und 6 aufgeführten Gremien und Genehmigung von deren Aufgaben und Kompetenzen;
- j) Wahl der Leitenden Auditorinnen bzw. Leitenden Auditoren;
- k) Information über die Verträge von SanaCERT Suisse mit Dritten.

² Ferner beschliesst der Stiftungsrat über folgende Geschäfte:

- a) Aufnahme von Stifterinnen und Stiftern;
- b) Beschlüsse über die Verwendung von Stiftungsmitteln zur Finanzierung von Dienstleistungen, die nicht durch Gebühren gedeckt sind;
- c) Festlegen der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen;
- d) Genehmigen des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über andere offizielle Dokumente der Stiftung;
- e) Verabschieden des Leitbildes und des Reglements über die Zertifizierung.
- f) Erlass von weiteren Reglementen zum Zertifizierungsverfahren
- g) Delegation des Erlasses von Reglementen an die Kommissionen.
- h) Sicherung der Unparteilichkeit der Tätigkeiten der Stiftung.

5. Geschäftsleitung

5.1 Grundaufgabe

Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter ist für die Organisation der Stiftungstätigkeit entsprechend der Zweckbestimmung zuständig und führt aufgrund der Beschlüsse des Stiftungsrates die Geschäfte. Wo nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet sie bzw. er abschliessend. Sie bzw. er vertritt die Stiftung in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin gegenüber Dritten.

5.2 Spezielle Aufgaben

¹ Der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führen der Geschäftsstelle;
- b) Anstellen von Mitarbeitenden, soweit die Mittel dafür genehmigt sind;
- c) Erteilen von Aufträgen an Dritte;
- d) Abschliessen von Verträgen mit Dritten für die Tätigkeit als Auditstelle gemäss Artikel 3.

² Zudem ist die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter verantwortlich für:

- a) die administrative Abwicklung der Geschäfte der Kommissionen und des wissenschaftlichen Beirates;
- b) die Organisation und Koordination des Geschäftsverkehrs innerhalb der Stiftung, insbesondere zu den Kommissionen und zum wissenschaftlichen Beirat;
- c) das Führen des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung, den Zahlungsverkehr, das Inkasso sowie das Aufstellen der Budgets, die Budgetkontrolle und das Erstellen der Jahresrechnungen;
- d) die Vorbereitung des Geschäftsberichtes und weiterer offizieller Dokumente der Stiftung;
- e) die Organisation des stiftungsinternen Qualitätsmanagementsystems.
- f) Pflege der Kontakte zur Schweizerischen Akkreditierungsstelle zwecks Sicherung und Verwaltung der für das Zertifizierungsverfahren der Stiftung notwendigen Akkreditierungen.

5.3 Anstellungsverhältnis

Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin wird vom Stiftungsrat mit Vertrag angestellt.

6. Kommissionen

6.1 Grundsätzliches

¹ Zur Erreichung des Stiftungszweckes können Kommissionen gebildet werden, die aufgrund festgelegter Aufgaben und Kompetenzen tätig werden. Die Kommissionen arbeiten im Auftrag des Stiftungsrates.

² Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

³ Die Kommissionen entscheiden im Rahmen des vom Stiftungsrat bewilligten Budgets selbständig.

⁴ Die Kommissionen vertreten die Stiftung nicht gegen aussen. Die Vertretung gegen aussen geschieht entweder durch den Stiftungsrat oder durch den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin.

⁵ Die Mitwirkung in mehreren Kommissionen ist möglich.

⁶ Die Vorsitzenden der Kommissionen können in beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

⁷ Die Mitglieder der Kommissionen werden für fünf Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

⁸ Die Regelungen unter Ziffer 4 über die Organisation und Durchführung der Sitzungen des Stiftungsrates gelten sinngemäss. Dies betrifft insbesondere auch das Führen des Protokolls.

⁹ Ist die Aufgabe erfüllt, oder lässt sich diese auf andere Art besser erfüllen, stellt die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter Antrag auf Auflösung der Kommission an den Stiftungsrat.

6.2 Zertifizierungskommission

¹ Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie ernennt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

² Die Kompetenzen und Aufgaben der Kommission werden in einem Spezialreglement festgehalten, das der Stiftungsrat erlässt. Darin wird festgehalten, welche Anforderungen an die Kommissionsmitglieder in fachlicher Hinsicht und an die Unabhängigkeit der Kommission gestellt werden.

³ Die Kommission ist fachlich unabhängig von den übrigen Organen der Stiftung.

⁴ Die Kommission beantragt dem Stiftungsrat das Reglement über die Zertifizierung sowie dazugehörige Spezialreglemente im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Genehmigung, in welchen die Abläufe, die Zuständigkeiten, die Verfahren, die Mitwirkung und die Vorkehrungen bei Beschwerden geregelt sind.

⁵ Die Kommission kann im Auftrag des Stiftungsrates Spezialreglemente und Richtlinien erlassen.

⁶ Die Kommission prüft die Zertifizierungsanträge der Auditorinnen und Auditoren und entscheidet abschliessend über die Erteilung bzw. den Entzug der Zertifizierung.

6.3 Standardkommission

¹ Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Die Kompetenzen und Aufgaben der Kommission werden in einem Spezialreglement festgehalten, das der Stiftungsrat erlässt. Darin wird festgehalten, welche Anforderungen an die Kommissionsmitglieder in fachlicher Hinsicht gestellt werden.

³ Die Kommission ist fachlich unabhängig von den übrigen Organen der Stiftung.

⁴ Die Kommission beruft nach Bedarf Arbeitsgruppen ein, welche neue Themen standardisieren und bereits gültige Standards revidieren.

⁵ Die Kommission beantragt dem Stiftungsrat aufgrund von konzeptuellen und strategischen Überlegungen, neue Standards in Kraft zu setzen und veraltete Standards zu eliminieren.

⁶ Die Kommission kann im Auftrag des Stiftungsrates Spezialreglemente und Richtlinien erlassen.

Vom Stiftungsrat in revidierter Fassung am 18. Juni 2019 genehmigt.

Dr. med. Markus Betschart, Präsident

Dr. med. Peter Ueberschlag, Vizepräsident

Spendenreglement

vom 4. Mai 2017

Gestützt auf Art.5 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes
Spendenreglement

1. Grundsatz

¹ Gestützt auf die Statuten Schweizerische Stiftung für die Zertifizierung der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen vom 15. November 2001 Artikel 5 unterhält die Stiftung SanaCERT Suisse einen Spendenfonds.

² Das Reglement regelt die Rahmenbedingungen und den Umgang mit Zuwendungen im Sinne von Legaten, Gönnerbeiträgen und Spenden gemäss Artikel 5 der Statuten.

2. Finanzierung

¹ Der Spendenfonds finanziert sich durch freiwillige Mittel, die aus Spenden¹ zu-
geflossen und an keine Gegenleistung geknüpft sind.

² Von Einrichtungen, die von der Stiftung in den vergangenen fünf Jahren auditiert wurden, oder bei denen ein Audit in den kommenden fünf Jahren wahrscheinlich ist, werden keinerlei Spenden entgegen genommen, um die Unparteilichkeit zu wahren.

3. Verwendung und Zuweisung der Spenden

¹ Spendengelder werden grundsätzlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt.

² Spenden werden in erster Linie für die Realisierung von Projekten oder für Investitionen verwendet.

³ Das Spendenkapital dient zusätzlich dazu, die Liquidität zu erhalten und Kreditaufnahmen zu vermeiden, was zu einer indirekten Entlastung der Betriebsrechnung führt. Auf Zinsverrechnungen und Belastungen der Verwaltungskosten für die Spendenbewirtschaftung wird verzichtet.

⁴ Bei Vorliegen einer Zweckbestimmung oder der Zweckbindung als Folge eines Gesuchs werden Spenden auf einem entsprechenden Fondskonto verbucht oder direkt für eine Investitionsausgabe verwendet

4. Publikation

Dieses Reglement wird auf der Webseite von SanaCERT Suisse publiziert.

5. Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung von Spendengeldern.

Vom Stiftungsrat am 4. Mai 2017 genehmigt.

Dr. med. Peter Ueberschlag, Präsident

Urs Gehrig, Mitglied des Stiftungsrats

¹ Mit gemeint sind Legate, Gönnerbeiträge oder Zuwendungen

Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder der Stiftungsorgane

vom 12. Dezember 2017

1. Geltungsbe- reich

Dieses Entschädigungs- und Spesenreglement gilt für die Mitglieder des Stiftungsrats und die Mitglieder der Kommissionen von SanaCERT Suisse

2. Entschädigun- gen

¹ Ist ein Mitglied an der Teilnahme von mehr als 50 % der Sitzungen verhindert, wird die Pauschale entsprechend gekürzt.

² Werden in einem Jahr mehr als die üblichen vier bis fünf Sitzungen abgehalten, wird die Pauschalentschädigung für das betreffende Jahr vorübergehend entsprechend erhöht.

³ An die Mitglieder der Zertifizierungs- und Standardkommission wird jährlich eine Entschädigung von CHF 1'200.- als Pauschale für die Sitzungsteilnahme an sämtlichen 3-4 Sitzungen ausgerichtet, zzgl. Reisespesen.

Ist ein Mitglied an einer Sitzung verhindert, so wird ein entsprechend der Pauschale zugrunde gelegten Stundensatz (CHF 133.-) abgezogen.

⁴ Im Rahmen des vom Stiftungsrat bewilligten Budgets werden Mitgliedern des Stiftungsrats bzw. der Kommissionen zusätzlich über die reine Sitzungsarbeit hinaus erbrachte arbeitsintensive Leistungen im Einzelfall und auf Antrag entschädigt. Diesbezügliche Auslagen bedürfen einer vorgängigen Absprache der jeweiligen Präsidentin bzw. des Präsidenten und mit der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter.

3. Spesen

¹ Die Reisespesen der Mitglieder des Stiftungsrats sind in der pauschalen Abgeltung enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 1)

² Den Kommissionsmitgliedern werden Wegkosten im Zusammenhang mit Sitzungen oder Audits bis zur Höhe eines Billetts 1. Klasse, ½ Tarif, erstattet, maximal jedoch bis zum Preis einer SBB Tageskarte auf der Basis Halbtax-Abo, 1. Klasse.

³ Werden einem Kommissionsmitglied die Reisekosten bereits von seinem Arbeitgeber vergütet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

⁴ Nebenauslagen (Essen, Getränke etc.) werden zusätzlich vergütet, falls die Sitzung länger als einen halben Tag dauert.

⁵ Ausgewiesene Barauslagen von mehr als Fr. 5.- für Telefon, Porti, Schreibarbeiten, Fotokopien werden den Kommissionsmitgliedern gegen Beleg vergütet. Diesbezügliche Auslagen von mehr als Fr. 150.- pro Jahr bedürfen einer vorgängigen Absprache des Kommissionspräsidenten bzw. der Kommissionspräsidentin mit dem Geschäftsleiter bzw. der Geschäftsleiterin.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Spesen- und Entschädigungsreglements.

4. Administrative Bestimmungen

¹ Durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer wird eine Präsenzliste geführt. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal pro Jahr.

² Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassabons, Kreditkartenbelege, Fahrspesenbelege etc.

Vom Stiftungsrat am 12. Dezember 2017 genehmigt.

Dr. med. Markus Betschart, Präsident

Urs Gehrig, Mitglied des Stiftungsrats

Chronologie

Vorgenommene Änderungen von Version 8 zu Version 9

Spezialreglement über das Verfahren für Überwachungs-Audits

Spezialreglement zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Spezialreglement für das Erstellen und die Freigabe von Dokumenten

Spezialreglement betreffend Änderung der Anforderungen für die Zertifizierung

Spezialreglement zur schriftlichen Berichterstattung über die Audit-Ergebnisse

Richtlinien wurden in Spezialreglemente umbenannt und vom Stiftungsrat genehmigt.

Vorgenommene Änderungen von Version 9 zu Version 10

Organisationsreglement

Revision:

- Neufassung Ingress
- Streichung der nachträglichen Beitrittsmöglichkeit von Stifterinnen und Stiftern (ehemals Art. 1)
- Neuer Art. 1 Zweck
- Neufassung Art. 2.1 Aufgabe
- Neuer Art. 2.6 Überprüfungen
- Neuer Art. 3 Gütesiegel
- Neuer Absatz in Art. 3.4 Einberufungsfrist ausserordentlicher Sitzungen
- Art. 3.7 Streichung Regelung betr. Geldgeschäfte
- Art. 3.8 Streichung Erlass von Richtlinien über Anlage und Verwaltung des Vermögens
- Art. 3.8 Ergänzung Buchstaben o - q
- Art. 4.1 Grundaufgaben, Streichung Abs. 2
- Art. 4.2 Spezielle Aufgaben, Ergänzung Buchstaben h - i
- Art. 5.1 Grundsätzliches, Abs. 6 Amtsdauer neu fünf Jahre statt drei
- Art. 5.2, Ergänzung Abs. 5 und 6
- Art. 5.3, Ergänzung Abs. 6
- Streichen Art. 6 Wissenschaftlicher Beirat

Vorgenommene Änderungen von Version 10 zu Version 11

Reglement über die Zertifizierung

Revision vom 11. Dezember 2006:

- Art. 2: Streichung Vor-Audit
- Art.3: Streichung Vor-Audit
- Art. 6: Anzahl einzureichende Exemplare
Verzicht auf Bestimmung über Eigentum,
Rückgabe und Archivierung
- Art. 7: Streichung „Freier Standard“
- Art. 16: Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Spezialreglement über das Erarbeiten von freien Standards vom 16. März 2005 Streichung

Vorgenommene Änderungen von Version 11 zu Version 12

Reglement über die Zertifizierung

Revision vom 3. März 2008:

Art. 2, 3, 8, 9, 17:	Aufnahme von Vor-Audit (Stufe 1 Erst-Zertifizierungs-Audit) und Zertifizierungs-Audit (Stufe 2 Erst-Zertifizierungs-Audit), gemäss EN ISO/IEC 17021
Art. 5:	Neuregelung Vertragsdauer und -umfang
Art. 8:	Neuregelung der Dauer des Audits
Art. 9:	Frist zwischen Vor-Audit und Zertifizierungs-Audit auf max. 36 Monate beschränkt.
Art. 10 (alt):	gestrichen (Die Anforderungen an die Peers werden neu in einem Spezialreglement definiert)
Art. 17	Re-Zertifizierungs-Audit
Art. 18:	Überwachungs-Audit findet neu jährlich statt.

Vorgenommene Änderungen von Version 12 zu Version 13

Spezialreglement über die Anforderungen an das Auditpersonal	Totalrevision vom 15. Juni 2009
Richtlinie über die Sicherstellung der Vertraulichkeit von Informationen, Unterlagen und Daten im Zertifizierungsverfahren	Revision vom 12. April 2010: Änderungen in den Art. 1, 3, 4, 5, 8 Neue Artikel 10, 11, 12, 14 und 15
Spezialreglement über die Zertifizierung von Einrichtungen der stationären Langzeitpflege	Neues Reglement

Vorgenommene Änderungen von Version 13 zu Version 14

Reglement über die Zertifizierung, vom 10. Juni 2003, revidiert am 13. Juni 2005, am 11. Dezember 2006, am 3. März 2008 und am 6. September 2010	Revision vom 6. September 2010: Änderung in Artikel 2 Bst k) Ablauf der Erst-Zertifizierung Revision vom 6. September 2010: Änderung in Artikel 7 Kompetenz betr. Beschluss über Ausnahmen bei der Zahl der Standards Revision vom 6. September 2010: Änderung in Artikel 19 Kompetenz betr. Beschluss zur Durchführung eines ausserordentlichen Audits Revision vom 6. September 2010: Änderung in Artikel 20 Kompetenz betr. Beschluss betr. Veränderungen im Gültigkeitsbereich Revision vom 6. September 2010: Änderung in Artikel 22 (Aufbewahrungsfrist der Dokumente) Revision vom 6. September 2010: Änderung in Artikel 6 (Aufbewahrungsfrist der Dokumente)
Spezialreglement für das Erstellen und die Freigabe von Dokumenten, vom 4. November 2005, revidiert am 6. September 2010	Revision vom 6. September 2010: Änderung in Artikel 13 (Archivierungsdauer)
Richtlinie über die Sicherstellung der Vertraulichkeit von Informationen, Unterlagen und Daten im Zertifizierungsverfahren, vom 30. Juni 2004, revidiert am 12. April 2010 und am 6. September 2010	Revision vom 6. September 2010: Änderung von Artikel 4.8 Bst h) Befugnisse des Stiftungsrates; Bst q) Geschäfte
Organisationsreglement vom 21. Juni 2002, revidiert am 16. Oktober 2006 und am 6. September 2010	Revision vom 6. September 2010: Änderung von Artikel 6.2, Absatz 6 Kompetenzen der Zertifizierungskommission

Spezialreglement für die Zertifizierungskommission
vom 21. Juni 2002, revidiert am 6. September 2010

Revision vom 6. September 2010: Änderung von Artikel 1 Zweck

Revision vom 6. September 2010: Änderung von Artikel 3 Kompetenzen

Spezialreglement über den Ausschuss zur Sicherung
der Unparteilichkeit, vom 6. September 2010

Neues Reglement

Vorgenommene Änderungen von Version 14 zu Version 15

Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit: Geschäftsordnung, vom 14. Februar 2011

Neues Reglement

Spezialreglement für das Überwachungs-Audit, vom
4. November 2005, revidiert am 20. Juni 2011

Revision vom 20. Juni 2011:

Art. 1 gestrichen.

Art. 2 Zweck des Überwachungs-Audits: geändert.

Art. 3 Regelmässige Überwachung: geändert.

Art. 5 Selbstbewertungsbericht: geändert.

Art. 8 Überwachungs-Audit: geändert.

Art 14 Kosten: geändert.

Vorgenommene Änderungen von Version 15 zu Version 16

Organisationsreglement

Revision vom 3. Dezember 2012:

Art. 4.8 Befugnisse: Ergänzung ii)

Spezialreglement über die Bewertung der Audit-Ergebnisse

Revision vom 3. Dezember 2012:

Art. 1 „Geltungsbereich“: Umbenennung in „Normative Grundlagen und Geltungsbereich“.

Art. 1, neu Abs. 2.

Art. 1: Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 3.

Art. 6 Bewertungsgrundlagen: Änderung Abs. 1

Art. 6, Streichung Abs. 3.

Art. 8 Bewertung der Standards: Änderung b), Änderung c), Änderung d).

Art. 13 Empfehlungen: neu formuliert.

Art. 14 Voraussetzungen zur Zertifizierung: a) neu.

Zertifizierung von Einrichtungen der stationären
Langzeitpflege

Art. 5 Zusammensetzung des Audit-Teams: neu formuliert

Spezialreglement über den Umgang mit Beschwerden

Neues Reglement

Vorgenommene Änderungen von Version 16 zu Version 17

Organisationsreglement

Revision vom 9. Dezember 2013:

Art. 4.7 Zeichnungsberechtigung: Abs. 1 neu formuliert.

Reglement über die Zertifizierung

Totalrevision vom 9. Dezember 2013

Vorgenommene Änderungen von Version 17 zu Version 18

Organisationsreglement

Revision vom 1. September 2014:

- Art. 1 Zweck: Ergänzung 2. Abschnitt.
- Art. 2 "Tätigkeit als Zertifizierungsstelle" (Änderung des Titels)
- Art. 3 "Tätigkeit als Auditstelle" (Änderung des Titels). Ergänzung "... Behörden, Interessenverbänden ..."
- Art. 4.8, neu Buchstabe j)
- Art. 4.8., neue Nummerierung Absatz 2, Bst. a, b, c ...
- Art. 5, neu Buchstabe d). Neue Nummerierung Absatz 2.
- Ergänzung Art. 6 Kommissionen, Art. 6.1 Ziffer 5, "jedoch nicht gleichzeitig die Tätigkeit als Stiftungsrat" gestrichen.
- Einschub neue Ziffer 6; die folgenden Ziffern verschieben sich um eine Zahl.

Spezialreglement für die Zertifizierungskommission

Revision vom 1. September 2014:
Art. 3 Kompetenzen, Bst. c: die Wahl oder Entlassung von Peers und Berichterstattern ... (von Peers wird gestrichen)

Art. 3 Kompetenzen, neuer Bst d.: wählt oder entlässt die Peers.

Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder der Standardkommission und der Zertifizierungskommission

Stundenansatz von CHF 50.-/h auf CHF 100.-/h angehoben. Gültig ab 1.7.2014.

Vorgenommene Änderungen von Version 18 zu Version 19

Spezialreglement für die Zertifizierung für Einrichtungen der stationären Langzeitpflege

Revision vom 13. April 2015:
Art. 3, Abs. 1: "... ~~sowie die Berichterstattung über Kennzahlen~~" (streichen)

Art. 3, Abs. 3: "... maximal ~~acht~~ Standards" wird ersetzt durch "... maximal sieben Standards"

Art. 3, Abs. 3: ~~sowie die Berichterstattung über die Kennzahlen~~ (streichen)

Art. 3, Abs. 4: "... entscheidet der Stiftungsrat" wird ersetzt durch "... entscheidet die Zertifizierungskommission"

Art. 4, Abs. 1: "Vor-Audit" wird ersetzt durch "Erst-Zertifizierungsaudit Stufe 1"; "Zertifizierungs-Audit" wird ersetzt durch "Erst-Zertifizierungsaudit Stufe 2"

ANHANG 1: Nummerierung der Standards beginnt neu mit "51"; neu Standard 65 Menschen mit Demenz; neu Standard 66 Palliative Betreuung. Streichen ~~Berichterstattung über die Kennzahlen (obligatorisch)~~

ANHANG 2: Streichen ~~Kennzahlen~~; ersetzen 5 durch 4, 6 durch 5, 7 durch 6, 8 durch 7

Vorgenommene Änderungen von Version 19 zu Version 20

Trennung der reglementarischen Grundlagen

Überführung der reglementarischen Grundlagen zum Zertifizierungsverfahren in eine eigene Version 20.

- Spezialreglement für die Zertifizierungskommission
- Spezialreglement für die Standardkommission
- Spezialreglement über den Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit

- Spezialreglement über die Anforderungen an das Auditpersonal
- Reglement über die Zertifizierung
- Spezialreglement für das Überwachungs-Audit
- Spezialreglement über die Bewertung der Audit-Ergebnisse
- Spezialreglement zur schriftlichen Berichterstattung über die Audit-Ergebnisse
- Spezialreglement zur Sicherung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit
- Spezialreglement über den Umgang mit Beschwerden
- Spezialreglement über das Einsprache- und Rekursverfahren
- Spezialreglement für das Erstellen und die Freigabe von Dokumenten
- Spezialreglement betreffend Änderung der Anforderungen für die Zertifizierung
- Richtlinie über die Sicherstellung der Vertraulichkeit von Informationen, Unterlagen und Daten im Zertifizierungsverfahren
- Richtlinie über die Verwendung von Zertifikaten und Zeichen

Organisationsreglement

Revision vom 12. Dezember 2017

- Art.2 Abs.2.2. Hinweis auf alle reglementarischen Grundlagen anstelle nur Reglement über die Zertifizierung
- Art.2.3. Streichung
- Art.2.4 Integration in 2.1
- Art.2.5 neu in Art.2.3,
- Art.2.5 Abs.2 Streichung und neuer Abs. mit Hinweis zu normativen Grundlagen
- Art.2.6 neu in Abs.2.4
- Art.6.3 Abs. 2 Ergänzung 2. Satz

Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder des Stiftungsrates

Integriert in das Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder der Stiftungsorgane

Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder der Standard-kommission und der Zertifizierungskommission

Integriert in das Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder der Stiftungsorgane

Spendenreglement vom 4. Mai 2017

Neues Reglement

Integriert in das Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder der Stiftungsorgane

Neues Reglement

Vorgenommene Änderungen von Version 20 zu Version 21

Statuten

Ergänzung

- Art.2 Abs.5. Ergänzung
- Art.11 Abs.2. doppelte Nennung von gemeinnützig

Organisationsreglement

Revision vom 18. Juni 2019

- Art.1 Abs.3. Ergänzung
- Art.4.Abs4.2. Änderung Amtsdauer

Vorgenommene Änderungen von Version 21 zu Version 22

Reglement über die Spesenvergütung
für die Mitglieder der Stiftungsorgane

Revision vom 02. September 2024
Art.2.3, Anpassung der Sätze für Sitzungen

Revisionen der einzelnen Reglemente

	Datum
Stiftungsurkunde	vom 15. November 2001
Statuten	Vom 15. November 2001 revidiert am ??
Organisationsreglement	vom 21. Juni 2002, revidiert am 16. Oktober 2006 revidiert am 12. Dezember 2012 revidiert am 9. Dezember 2013 revidiert am 1. September 2014 revidiert am 12. Dezember 2017 revidiert am 18. Juni 2019
Spendenreglement	Vom 4. Mai 2017
Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder der Stiftungsorgane	Vom 12. Dezember 2017
Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder des Stiftungsrates	10. Juni 2003 aufgehoben
Reglement über die Spesenvergütung für die Mitglieder der Standard-kommission und der Zertifizierungskommission	vom 23. September 2002 revidiert am 14. April 2014 aufgehoben